

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nr.

e-mail

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

Universität Würzburg
Studierendenkanzlei
Sanderring 2
97070 Würzburg

Eingangsstempel:

Nicht ausfüllen!

DN

Dienst

*Dieser Antrag muss für das Wintersemester 2024/25
spätestens am 15. Juli 2024
vollständig bei der Universität Würzburg eingegangen sein*

Antrag auf Zulassung zum Probestudium für beruflich Qualifizierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung und ohne berufliche Fortbildungsprüfung in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin zum Wintersemester 2024/25

1. Hiermit bewerbe ich für das Probestudium zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte im Studiengang

- Medizin (Staatsexamen)
- Zahnmedizin (Staatsexamen)
- Pharmazie (Staatsexamen)

2. Ich besitze eine zum o.g. Studiengang fachlich verwandte abgeschlossene Berufsausbildung als

sowie eine zum o.g. Studiengang verwandte hauptberufliche Berufspraxis **von mindestens 3 Jahren** (sofern Sie ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten, genügt eine 2-jährige Berufspraxis)

3. Ich habe einen „Dienst“ abgeleistet: ja nein
(Was als Dienst berücksichtigt wird, finden Sie im Hinweisblatt unter II).

4. Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich über keine sonstige Studienberechtigung verfüge. Insbesondere habe ich bisher nicht an der **Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb des fachgebundenen Hochschulzugangs** für beruflich Qualifizierte im betreffenden Studiengang an einer anderen bayerischen Universität teilgenommen und ich werde bis zum Bewerbungsschluss zu diesem Semester auch an keiner Hochschulzugangsprüfung mehr teilnehmen.
5. Das Beratungsgespräch für den unter 1. genannten Studiengang habe ich bereits an der Universität Würzburg oder an einer anderen bayerischen Hochschule absolviert. Den Nachweis füge ich bei.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung unbedingt folgende Nachweise bei:

Wenn Sie das Beratungsgespräch **an der Universität Würzburg** absolviert haben:

- Bescheinigung über das absolvierte Beratungsgespräch (einfache Kopie)
- wenn ein Dienst abgeleistet wurde: Dienstbescheinigung (einfache Kopie)
- lückenloser tabellarischer Lebenslauf

Wenn Sie das Beratungsgespräch an **einer anderen bayerischen Universität** absolviert haben:

- Bescheinigung über das absolvierte Beratungsgespräch (**beglaubigte** Kopie)
- Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule (einfache Kopie)
- Abschlussprüfungszeugnis der Berufsausbildung (einfache Kopie)
- Nachweis über Berufstätigkeiten (einfache Kopie)
- lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- wenn ein Dienst abgeleistet wurde: Dienstbescheinigung (einfache Kopie)

Erklärung

Die Hinweise zur Bewerbung für das Probestudium in den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet. Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ein erteilter Zulassungsbescheid unwirksam wird, wenn er auf unrichtigen oder falschen Angaben beruht, die für die Zulassung erheblich waren.

Die notwendigen Unterlagen habe ich der Bewerbung beigelegt.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Rechtsgrundlage für Datenerhebung

Die im Bewerbungsformular erhobenen Daten benötigt die Universität Würzburg im Rahmen des Vollzugs der Hochschulzulassungsverordnung. Die Verpflichtung zur Angabe der geforderten Daten ergibt sich aus Art. 87 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Soweit eine Zulassung zum Studium erfolgen kann, werden die gespeicherten Daten zum Zwecke der Immatrikulation in das Studierendenverwaltungssystem übernommen. Alle Bewerbungsdaten werden unabhängig davon im Zulassungssystem nach Ablauf eines Semesters gelöscht. Eingereichte Unterlagen werden 6 Monate nach Ende des Vergabeverfahrens vernichtet.

Hinweise zur Bewerbung für das Probestudium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin:

Die Universität Würzburg ist nicht verpflichtet, bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass sich noch Unterlagen aus einem früheren Bewerbungsverfahren bei der Universität befinden.

Lesen Sie bitte alle Erläuterungen in diesem Hinweisblatt sorgfältig durch.

I) Allgemeine Hinweise

1. Diese Bewerbung muss bis spätestens **Montag, den 15. Juli 2024**, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Zentralverwaltung der Universität, Referat 2.2, Sanderring 2, 97070 Würzburg (Postadresse), eingegangen sein. Es ist nicht das Datum des Poststempels, **sondern der Tag des Eingangs bei der Universität maßgebend**. Sie können Ihren Antrag auch bis spätestens 15. Juli 2024, 24.00 Uhr (Zeitschaltuhr), in den Briefkasten der Zentralverwaltung an der Rückseite des Gebäudes Neue Universität, Sanderring 2, einwerfen.
Geht Ihr Antrag verspätet oder nicht formgerecht ein, können Sie nur dann berücksichtigt werden, wenn alle form- und fristgerecht eingegangenen Zulassungsanträge berücksichtigt wurden und noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
Um sicher zu gehen, dass Ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist empfiehlt es sich, dem Antrag eine frankierte und rückadressierte Postkarte beizufügen; diese wird nach Eingang Ihres Antrages bei der Universität an Sie zurückgesandt.
2. Eine Zulassung zum Probestudium kann nur von beruflich Qualifizierten beantragt werden, die bis zum Bewerbungsschluss (s.1.) keine berufliche Fortbildungsprüfung und keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung, die einen direkten Zugang zum gewünschten Studiengang ermöglichen würden, besitzen. Bitte beachten Sie, dass auch eine **bestandene Hochschulzugangsprüfung** für den betreffenden Studiengang an einer anderen bayerischen Universität (derzeit München und Augsburg) eine sonstige Studienberechtigung darstellt. Beruflich Qualifizierte mit einer bestandenen Hochschulzugangsprüfung an einer anderen bayerischen Universität müssen sich daher direkt bei der Stiftung für Hochschulzulassung für einen Studienplatz bewerben. Eine Bewerbung für das Probestudium an der Universität Würzburg ist in diesem Fall nicht möglich. ([Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte](#)).
3. Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden bis ca. Anfang August 2024 versandt. Nehmen nicht alle Zugelassenen den zugewiesenen Studienplatz für das Probestudium an, werden Plätze im Nachrückverfahren frühestens ab Anfang September vergeben. Alle Bewerbungen, die im Hauptverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, werden automatisch an den evtl. durchzuführenden Nachrückverfahren beteiligt. Eine erneute Bewerbung für das Nachrückverfahren ist daher nicht mehr erforderlich.

II) Vergabeverfahren für die Studienplätze im Probestudium

In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, die über die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, gibt es eine gesonderte Quote für die Zulassung zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Hochschulzulassungsverordnung - HZV). Der Anteil dieser Quote beträgt 1 Prozent der festgesetzten Studienplätze.

Der Zulassungsantrag für einen Studienplatz in der Quote für das Probestudium ist nach § 12 HZV direkt an die Universität zu richten. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Qualifikation (Durchschnittsnote).

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für das Zulassungsverfahren gelten folgende Richtlinien:

1. Bei Bewerbern mit Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie in nichtakademischen Heilberufen wird das arithmetische Mittel aus der jeweiligen Gesamtnote oder Durchschnittsnote der Berufsausbildungsabschlussprüfung und der Gesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule für die Auswahl herangezogen.
2. Bei Bewerbern mit Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zählt die Gesamtnote der Abschlussprüfung.

3. Bei Bewerbern mit mindestens zweijähriger schulischer Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung zählt die Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule.

Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. Als Dienst wird im Zulassungsverfahren nach § 18 HZV i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Staatsvertrag berücksichtigt:

1. Grundwehrdienst oder Zivildienst (nach Art. 12a GG)
2. Ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr)
3. Ein Jugendfreiwilligendienst im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts (Europäischer Freiwilligendienst, Dienst im „weltwärts“ oder „kulturweit“-Programm)
4. Mind. 2 Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
5. Betreuung eines eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren
6. Ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG)

Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.